

## Anlage 2: Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studiengang Medientechnologie ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerber den für den Studiengang Medientechnologie besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.

(2) Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in Absatz 3 bis 5 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten Merkmale. Für das Bestehen der Eignungsprüfung muss der Bewerber eine Gesamtpunktzahl von mindestens 60 Punkten erreichen.

(3) Der Abschluss gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG wird bewertet:

- in folgenden Studiengängen mit 40 Punkten:  
Medientechnologie oder Medientechnik,
- in nah verwandten Studiengängen mit 30 Punkten:  
Ingenieurwissenschaften oder Informatik,
- in fachfremden Studiengängen mit 20 Punkten:  
Kommunikationswissenschaften oder Design.

Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

sehr gut	=	30 Punkte
gut	=	20 Punkte
befriedigend	=	10 Punkte.

(4) Die Erzielung einer Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in den drei studiengangrelevanten Fächern bzw. Fächergruppen:

- Grundlagen der Medientechnik,
- Medienproduktion,
- ein Fach, welches ein wesentlicher Bestandteil des Bachelor-Studienganges Medientechnologie ist,
- eine nachweisbare qualifizierte Berufserfahrung von mindestens einem Jahr

werden jeweils mit 5 Punkten bewertet. Maximal können 20 Punkte erzielt werden.

(5) Erreicht der Bewerber nicht die Gesamtpunktzahl, wird seine Eignung in einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten festgestellt. Diese dient zur Feststellung der:

- Fachkompetenz und Berufserfahrung
- Sprachkompetenz und Ausdrucksfähigkeit in Deutsch oder Englisch

Die Prüfung ist mit bis zu 20 Punkten (= sehr gut) zu bewerten.

(6) Als sprachliche Voraussetzungen sind von Bewerbern, die ausschließlich das englischsprachige Lehrangebot belegen wollen, folgende Kenntnisse nachzuweisen:

Für englischsprachige Muttersprachler:

- englischsprachige Hochschulzugangsberechtigung und/oder
- englischsprachiger erster akademischer Hochschulabschluss.

Für nicht englischsprachige Muttersprachler ist der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse durch einen der folgenden Tests zu erbringen:

- TOEFL (Test of English as a Foreign Language) - Mindestpunktzahlen:  
79                    IBT (Internet-Based Test)  
oder 213            CBT (Computer-Based Test)  
oder 550            ITP (Institutional Testing Program)
- oder IELTS (International English Language Testing System), Mindestniveau: 6.5
- oder CEFR (Common European Framework of Reference for Languages), Mindestniveau: C1
- oder Cambridge Exam, Mindestniveau: CAE (Certificate of Advanced English)
- oder APIEL (Advanced Placement International English Language Test), Mindestniveau: 3

(7) Für die Entscheidung über die Eignung nach Absatz 1 ist die Zulassungsstelle zuständig. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.